

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
04.05.2018

Ergänzung zur Tagesordnung Sommeression 2018 14.06.2018

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4292	n	Po. Derder. Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken		Birrer-Heimo	+	
17.3794	n	Mo. Reimann Maximilian. Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern			-	
17.3818	n	Mo. Béglé. Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen			-	
17.3844	n	Mo. Flückiger Sylvia. Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes			-	
17.3884	n	Po. Bertschy. Generationenbilanzierung aktualisieren			-	
17.3941	n	Mo. Rytz Regula. Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen			-	
17.3959	n	Po. Bertschy. Weiterbildung im Kontext des digitalen Wandels. Säule 3w für Weiterbildungen			-	
17.3990	n	Mo. Buttet. Treibstoff für Anlagen zur Frostbekämpfung von der Mineralölsteuer befreien			-	
17.3995	n	Po. Friedl. Paradise Papers. Nationaler Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse			-	
17.3996	n	Mo. Schneider Schüttel. Paradise Papers. Erhöhte Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen			-	
17.4007	n	Mo. Bendahan. Die Informationspflicht der Finma verstärken			-	
17.4035	n	Mo. Merlini. Blockchain-Anwendungen und Kryptowährungen. Es braucht eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Instrumente der Justiz- und der Verwaltungsbehörden			-	
17.4072	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz			-	
17.4073	n	Mo. Meyer Mattea. Paradise Papers. Möglichkeit zur Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausserhalb der Schweiz			-	
17.4093	n	Mo. Guldemann. Automatische Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer			-	

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✕

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4292	n	Po. Derder. Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken		Birrer-Heimo	+	
Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen zu erstellen.						
Begründung Nach Auffassung des Bundesrates besteht ein Potenzial für eine Reform der Besteuerung von Start-ups. In seinem Bericht vom März 2017 in Erfüllung des Postulates 13.4237 anerkennt er, "dass die ... Vermögenssteuer für die Unternehmensgründer zu hohen steuerlichen Belastungen und Liquiditätsengpässen führen kann". Er führt weiter aus, dass er das EFD beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Seines Erachtens "erscheint eine weitere Entlastung von der substanzzehrenden Kapital- und Vermögenssteuer wegen ihrer negativen ökonomischen Anreize grundsätzlich erwägenswert. Er wäre deshalb bei gegebenem parlamentarischen Auftrag bereit, die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen einer Verlagerung von der substanzzehrenden Besteuerung hin zu einer verstärkten Ertragsbesteuerung zu prüfen." Wir fordern ihn deshalb auf, diesen Weg einzuschlagen.						
Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.						

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3794	n	Mo. Reimann Maximilian. Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern			-	
Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, insbesondere bei unseren Nachbarländern darauf hinzuwirken, dass schweizerische Privatanleger weniger bürokratische Hürden zu bewältigen haben, wenn sie ihre Quellensteuern auf ausländischen Wertpapieren zurückfordern wollen. Als Leitbild einer unbürokratischen und bürgerfreundlichen Lösung sei auf das Verfahren mit den USA verwiesen, als jüngstes Negativbeispiel auf dasjenige mit Frankreich, wo die Rückerstattungsformalitäten eben - und offensichtlich einseitig - verkompliziert worden sind.						
Begründung Hält ein Schweizer Privatanleger ausländische Wertpapiere, fallen auf Zinsen und Dividenden im Ausland Quellensteuern an, die von der Depotbank weiterbelastet werden. Während ein schweizerischer Anleger bei US-Titeln diese Steuern automatisch zurückerstattet erhält, wenn er seine Steuererklärung in der Schweiz korrekt ausfüllt, muss er bei den meisten anderen Staaten und insbesondere bei unseren Nachbarländern Frankreich und Deutschland mehrseitige Formulare ausfüllen und diese von Steuerbehörden und Depotbanken bescheinigen lassen. Das ist mit teils hohen Spesen verbunden, sodass die Rückerstattung für Durchschnittsanleger sowohl aufwandsmässig als auch finanziell kaum mehr interessant ist. Es ist wohl keine böse Unterstellung, anzunehmen, dass die quellensteuerbegünstigten ausländischen Staaten ein fiskalisches Interesse daran haben, einem erfolgreichen Rückerstattungsprozedere durch Schweizer Anleger immer höhere Hürden in den Weg zu stellen. Jüngstes Beispiel: Frankreich hat 2016 - anscheinend ohne Wissen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) - die Rückerstattungsformulare geändert. Rückerstattungsanträge, die von Schweizer Steuerzahlern mit den auf der ESTV-Website verlinkten Formularen eingereicht worden waren, wurden von der zuständigen französischen Behörde mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Formulare seien nicht mehr aktuell. Geändert hatte sich auf den Formularen - bis auf die Seriennummer - praktisch nichts! Im Inland wäre dieser überspitzte Formalismus als Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung (allgemeine Verfahrensgarantie) ein Fall für die Verwaltungsgerichte.						
Stellungnahme Verfahren zur Steuerentlastung sind im Allgemeinen nicht in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Jeder Staat muss die Möglichkeit haben, das nach seinem Recht vorgesehene Verfahren anzuwenden. Ein Staat kann entweder von Anfang an die Besteuerung auf den im Abkommen verankerten Satz begrenzen oder aber voll besteuern und anschliessend denjenigen Steueranteil zurückerstatten, der den Betrag, den er aufgrund des Abkommens erheben darf, übersteigt. Für natürliche Personen sieht das innerstaatliche Recht der Schweiz die zweite Variante vor. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden oder Zinsen in einem Staat, der mit der Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, hängt die Umsetzung der Steuerentlastung vom Steuersystem des Quellenstaates dieses Einkommens ab. In manchen Staaten, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, ist vorgesehen, dass der im Abkommen verankerte Steuersatz für die Dividenden und die Zinsen automatisch gewährt wird, wenn der Gläubiger in einem Vertragsstaat ansässig ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Andere Staaten, beispielsweise Deutschland, erheben in der Regel eine Quellensteuer auf Dividenden. Es obliegt demnach dem Gläubiger des Einkommens, in Deutschland mit dem einschlägigen deutschen Formular um eine Steuerentlastung zu ersuchen. Schliesslich gibt es auch Länder, deren Steuersystem Elemente beider Modelle aufweist. Dies ist unter anderem in Frankreich der Fall, wo in der Regel auf Dividenden eine Quellensteuer erhoben wird. Die teilweise Rückerstattung der Quellensteuer kann mit einem speziellen französischen Formular beantragt werden. In Frankreich hat ein im Ausland ansässiger Gläubiger aber auch die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens, um sofort die Anwendung des im Abkommen verankerten Steuersatzes für Dividenden zu erlangen. In der Praxis werden die Formulare der wichtigsten Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert. Damit sollen die administrativen Abläufe, mit denen in der Schweiz ansässige Personen um eine Entlastung von ausländischen Steuern ersuchen können, vereinfacht werden. Die Schweiz kann jedoch nicht für die Formulare und Formalitäten der Partnerstaaten haftbar gemacht werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Umsetzung der Doppelbesteuerungsabkommen in Abhängigkeit von den Umsetzungsmodalitäten der Abkommenspartner eine Reihe von aufwendigen administrativen Abläufen erforderlich machen kann. Allerdings unterliegt die Festlegung dieser Modalitäten der Steuerentlastung der Steuerhoheit der jeweiligen Vertragsstaaten.						

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3818	n	Mo. Béglé. Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den betroffenen Kreisen eine Strategie zu entwickeln, mit der die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie gemacht werden kann, und diesen Prozess anschliessend in der Rolle eines Facilitators zu begleiten, indem er die entsprechende Ausbildung und die Durchführung von Konferenzen fördert, einen spezifischen rechtlichen Rahmen schafft und eine Informationsplattform, die vierteljährlich à jour gebracht wird.

Die Blockchain-Technologie wird von Monat zu Monat ausgereifter. Sie befindet sich am Übergang von der Testphase zu einer gewissen Standardisierung. Letztere wird es dieser Technologie erlauben, sich rasch in verschiedenen Wirtschaftsbereichen auszubreiten. Die Schweiz ist an der Weltspitze, was die Innovation anbelangt, und hat damit die nötigen Trümpfe in der Hand, um die Akteure der Blockchain-Technologie anzuziehen. Die Entstehung eines Weltzentrums dieser Technologie in der Schweiz käme der gesamten Wirtschaft unseres Landes zugute.

Begründung Blockchain ist eine Art virtueller Notar: Alle Transaktionen und die Speicherung aller Dokumente, die als Beweismittel dienen sollen, werden von Computern vorgenommen.

Die Blockchain-Technologie ist sehr sicher. Sie funktioniert mithilfe von Dutzenden von permanent verbundenen Computern, die die gleiche Transaktion aufzeichnen, deren Inhalt kontrollieren und die Transaktion zur gleichen Zeit speichern. Die Operation ist nur validiert, wenn mehr als 50 Prozent der an der Blockchain beteiligten Computer über die gleiche Information verfügen.

Indem man die Blockchain-Technologie mit dem Internet der Dinge und der digitalen Bereitstellung von Dokumenten kombiniert, erhält man einen "smarten" Vertrag, das heisst einen Vertrag, der die Ausführung einer Aktion erlaubt, wenn - entsprechend den Bestimmungen des Vertrags - bestimmte Tatsachen eingetreten sind.

Die Blockchain-Technologie, in "smarte" Verträge integriert, wird von den Banken sehr geschätzt, weil dank ihr mit einem Klick Finanztransaktionen validiert werden können. Die Technologie wird neuerdings aber auch benutzt für den internationalen Warenverkehr (der riesige Zolllast wird überflüssig), für die internationale Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln oder für die Sicherstellung, dass nur Medikamente geliefert werden, die stets unter den vorgeschriebenen Temperaturbedingungen transportiert worden sind.

In der Schweiz interessieren sich zahlreiche Kreise für Blockchain: UBS, Swisscom, Nestlé, Trafigura haben Partnerschaftsverträge abgeschlossen, die Credit Suisse verfügt über ein auf Blockchain spezialisiertes Forschungsteam. Und man spricht von der Region Zug bereits als von einem "Crypto Valley".

Auf der anderen Seite scheinen 60 Prozent der CEO der Schweizer Unternehmen das Potenzial der Digitalisierung und der Blockchain-Technologie zu verkennen, wie eine Umfrage der Waadtänder Handelskammer von Ende 2016 in ihrem Kanton ergeben hat. Auch hier wäre also ein Impuls des Bundes nötig.

Stellungnahme Die Wirtschaft und insbesondere der Finanzsektor befinden sich im Zuge der zunehmenden Digitalisierung im Umbruch. Die Schweiz besitzt mit international führenden Hochschulen und Unternehmen im Finanz- und Technologiebereich hervorragende Voraussetzungen, um in Bezug auf die Digitalisierung zur Weltspitze zu gehören. In den letzten Jahren hat sich bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen der Branche und den Universitäten etabliert. Insbesondere in den Finanzzentren wurden gemeinsame Förderungsprojekte geschaffen (zum Beispiel das Swiss Fintech Innovation Lab in Zürich oder der Fintech Accelerator Fusion in Genf). Die Entwicklungen im Bereich der Blockchain-Technologie stellen einen wichtigen Aspekt der Digitalisierung dar. Die Forschung und Entwicklung von Blockchain-Anwendungen spielt aktuell im Finanzbereich eine erhebliche Rolle. Öffentliche Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit die Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin) und auch neuartige Finanzierungsmethoden (sog. Initial Coin Offerings) erfahren. Die Blockchain-Technologie bietet zudem ein grosses Anwendungsgebiet bei der Abbildung, Überprüfung, Verhandlung und Abwicklung von Verträgen ("smart contracts").

Der Bundesrat hat bereits am 20. April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, damit die Schweiz die Digitalisierung in allen Lebensbereichen konsequent nutzen kann. Diese Strategie soll im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft laufend weiterentwickelt werden. Sie legt den Grundstein für die Schaffung fördernder Rahmenbedingungen für die Blockchain-Technologie. Überdies will der Bundesrat im Rahmen des Aktionsplans Digitalisierung im BFI-Bereich vom 5. Juli 2017 die Forschungskompetenzen in digitalen Technologien stärken und damit sicherstellen, dass die Schweiz weiterhin zu den führenden Ländern in der Entwicklung und Anwendung solcher Technologien zählt.

Auch die vom Bundesrat bereits am 5. Juli 2017 beschlossenen Fintech-Regeln sowie die im Fidleg/Finig-Paket vorgesehene Fintech-Lizenz unterstützen Geschäftsmodelle im Bereich der Kryptowährungen. Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Blockchain-Anwendungen noch weiterer Klärungsbedarf besteht: Dazu gehören zum Beispiel Fragen zur rechtlichen Qualifikation von virtuellen Vermögenswerten sowie die Anwendbarkeit und Angemessenheit der bestehenden Regulierung insbesondere auch im Finanzmarktbereich.

Die Anstrengungen des Bundes sollen daher, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Motionärs, auf die genannten, zentralen Bereiche fokussiert werden. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen des Eidgenössischen Finanzdepartementes sieht vor, eine Arbeitsgruppe mit Einbezug der betroffenen Ämter und der Branche einzusetzen, um die notwendigen Abklärungen in Bezug auf die Blockchain-Technologie vorzunehmen und einen allfälligen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3844	n	Mo. Flückiger Sylvia. Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage dafür zu schaffen, dass alle Unternehmen für Administrativaufwendungen, welche im Auftrag des Bundes getätigt werden, mittels einer Pauschale angemessen entschädigt werden. Es geht dabei im Besonderen um die Mehrwertsteuer, aber auch um die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und weitere Abgaben.
Begründung	Seit Jahrzehnten wird versucht, die administrativen Belastungen vor allem bei KMU und Gewerbe zu reduzieren, passiert ist jedoch das Gegenteil, die unentschädigten Arbeiten nehmen dauernd zu und scheinen eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auch die Briefmarke für das Antwortcouvert für die Abrechnungen an die Steuerverwaltung wurde sang- und klanglos gestrichen. Unsere Unternehmen brauchen endlich Entlastung und Vereinfachung. So sollen vor allem KMU und Gewerbe für die seitens des Bundes auferlegten Administrativaufgaben mit einer Pauschale entschädigt werden, analog den Quellensteuerabrechnungen. Diese Pauschale, beispielsweise in der Höhe von 150 Schweizerfranken pro Quartal, soll beim Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung gleich in Abzug gebracht werden. Wohlwissend, dass dieser Betrag nur symbolisch sein kann in Anbetracht der Arbeit, welche die grössten Steuereintreiber des Bundes zu leisten haben, wäre dies eine kleine Anerkennung. Nachdem sich staatliche Stellen konsequent auf das Verursacherprinzip berufen, muss dieses Prinzip auch umgekehrt gelten.
Stellungnahme	Die administrative Entlastung der Unternehmen ist ein Dauerziel des Bundesrates. Im Jahr 1997 hat er erstmals einen Bericht zur administrativen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht. Der aktuelle Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung stammt vom 29. September 2017. Die darin aufgeführten umgesetzten oder in Umsetzung begriffenen Massnahmen und Prüfaufträge betreffen alle Bereiche, in denen der Bund regulierend tätig ist. Auch Massnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer sind darunter, so beispielsweise die elektronische Abrechnung und Zahlung. Dies ist nach Ansicht des Bundesrates der Weg, mit dem die steuer- und abgabepflichtigen Unternehmen weiter entlastet werden sollen. Eine Abgeltung an Unternehmen, wie sie in der Motion verlangt wird, lehnt der Bundesrat demgegenüber ab. Würde jede Mehrwertsteuer-Abrechnung mit 150 Franken abgegolten, so ergäben sich für die Bundeskasse jährliche Kosten in der Höhe von rund 200 Millionen Franken. Die dadurch verursachten Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden, beispielsweise durch entsprechende Steuererhöhungen. Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Nationalrat am 20. September 2011 die Motion Flückiger Sylvia 11.3384, die eine Entschädigung von 300 Franken pro Mehrwertsteuer-Abrechnung forderte, mit 118 zu 63 Stimmen bei 5 Enthaltungen klar abgelehnt hat.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>17.3884</u>	n	Po. Bertschy. Generationenbilanzierung aktualisieren			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Generationenbilanzierung zu aktualisieren und aufzuzeigen, wie hoch die finanziellen Belastungen der laufenden und geplanten staatlichen Aufgaben, Verpflichtungen und Sozialwerke für aktuelle und kommende Generationen geschätzt werden und wie sich das Verhältnis von finanzieller Belastung und Leistungsbezügen zwischen den verschiedenen Geburtskohorten unterscheidet. Er prüft dabei auch, inwiefern die Bilanzierung auf weitere Bereiche zu erweitern ist.					
Begründung	2004 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in seiner Strukturberichterstattung Nr. 25, "Zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Generationenbilanzen 1995-2001", letztmals ausführlich die Nachhaltigkeit der Finanzierung der schweizerischen staatlichen Leistungen mit dem Konzept der Generationenbilanzierung ("generational accounting") unter die Lupe genommen. Nach fast 15 Jahren ist es an der Zeit, Politik und Gesellschaft eine Aktualisierung vorzulegen, die als Grundlage für anstehende Entscheidungen und Reformen dienen kann und Parlament und Bundesrat ermöglicht, falls nötig, Korrekturen vorzunehmen. Eine langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates ist in unser aller Interesse. Ausgeglichene Ausgaben und Einnahmen in der laufenden Rechnung sagen noch nichts über die langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates aus. Eingegangene Verpflichtungen zu Leistungen in der Zukunft, z. B. in der Altersvorsorge oder dem Gesundheitswesen, müssen ebenfalls finanziert werden können. Aufgrund demografischer Entwicklungen oder aufgrund nicht nachhaltig konzipierter Finanzierungsmodelle besteht die Gefahr, dass grosse finanzielle Belastungen auf unsere Gesellschaft bilanziert werden, welche namentlich die jüngeren Generationen stärker belasten. Damit die Politik die Verantwortung wahrnehmen kann, und faire Lösungen in Antizipation kommender Generationen treffen kann muss sie Kenntnis haben über erwartete zukünftige Bilanzen.					

Stellungnahme Die voranschreitende Alterung stellt für die öffentlichen Haushalte und die Sozialversicherungen und damit generationenübergreifend eine Herausforderung dar. Die Alterung belastet langfristig die Sozialversicherungen und führt zu höheren Gesundheitsausgaben. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, d. h. die impliziten Schulden, werden in den traditionellen Finanzplänen nicht abgebildet.

Mit den Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz des EFD (EFV) und den Finanzperspektiven der Sozialwerke (AHV/IV/EO) des EDI (BSV) stehen bereits politische Planungsinstrumente für die längere Frist zur Verfügung, welche den Forderungen der Postulanten weitgehend nachkommen. Die Langfristperspektiven legen dar, welche längerfristigen Auswirkungen die zukünftige demografische Entwicklung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Haushalte der drei Staatsebenen und der Sozialversicherungen haben wird. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Gesundheitswesen. Die Finanzperspektiven weisen im Detail, aufgefächert nach Einnahmen, Ausgaben und Fonds von AHV, IV und EO, aus, wie sich die Demografie in den Finanzen des jeweiligen Sozialwerks längerfristig niederschlägt.

Die Langfristperspektiven zeigen zudem den wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf auf, um die öffentlichen Finanzen nachhaltig zu gestalten. Zugleich werden damit potenzielle finanzielle Belastungen der innerhalb des betrachteten Zeitraums lebenden Generationen aufgezeigt. Die Langfristperspektiven werden vom EFD alle vier Jahre als Bericht publiziert und in einer Zusammenfassung im Legislaturfinanzplan dargelegt. Der Bericht stützt sich jeweils auf die aktuellen Demografieszenarien des BFS.

Im Gegensatz zu den Langfristperspektiven konnte sich die Generationenbilanzierung aufgrund ihrer methodischen Schwächen nicht als internationaler Standard, z. B. beim IWF und bei der OECD, etablieren. Ein erheblicher Nachteil ist, dass die Generationenbilanzierung nicht der Systematik der öffentlichen Finanzstatistik folgt. Die Ergebnisse der Generationenbilanzierung sind u. a. deswegen nur schwer einzuordnen und bieten keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte für politische Reformen. Zudem erstreckt sich die Generationenbilanzierung über einen unendlichen Zeitraum, was sie anfällig für die Variation zentraler Parameter macht.

Der Bundesrat hält die vorhandenen Planungsinstrumente für geeignet und zuverlässig. Er ist jedoch bereit, im Rahmen der Langfristperspektiven ausführlicher auf die Generationengerechtigkeit einzugehen. So soll z. B. aufgezeigt werden, wie sich der Nutzen und die Finanzierungslast in ausgewählten Bereichen wie der Bildung, Gesundheit und Alterssicherung auf die verschiedenen Generationen verteilen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3941	n	Mo. Rytz Regula. Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) so anzupassen, dass beim Verkauf von Immobilien nicht mehr die grösstmögliche Rendite, sondern der gesellschaftliche Nutzen sowie die Umsetzung von bundesrätlichen Strategien im Vordergrund stehen.

Begründung Im Frühling wurde die in einem Wohnquartier von Bern gelegene ehemalige Eidgenössische Alkoholverwaltung zu einem Preis von über 35 Millionen Franken an den Meistbietenden verkauft. Die Glandon Apartment AG will an zentraler Lage Business-Apartments für kurzfristige Mieter zu gehobenen Preisen einrichten. Diese Nutzung steht im Widerspruch zu kommunalen Quartierentwicklungsplänen und zu Raumentwicklungsstrategien des Bundesrates.

So hat der Bundesrat in seinem strategischen Bericht "Agglomerationspolitik des Bundes 2016 plus" festgestellt, dass Bevölkerungswachstum und die Attraktivität der Kernstädte zu steigenden Mieten und damit zu "Verdrängungseffekten bei sozial schwachen Bevölkerungsgruppen" führen (S. 27). Ziel der Agglomerationspolitik des Bundes sei deshalb, die gesellschaftliche Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dazu gehöre auch die Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum in Städten und Agglomerationen oder die Initiierung von Impulsprojekten "zur Schaffung eines ausreichenden und bedürfnisgerechten Wohnraumangebots" (S. 49).

Eine Desinvestitionspolitik, die sich grundsätzlich am Kriterium des "Marktpreises" orientiert, trägt der Agglomerationsstrategie und der gesellschaftlichen Verantwortung der öffentlichen Gemeinwesen zu wenig Rechnung. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Weisungen zum nachhaltigen Immobilienmanagement des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Diese fordern, "in allen Phasen des Immobilienlebenszyklus die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Weise" zu berücksichtigen.

Durch eine Anpassung der VILB ermöglicht es der Bundesrat den zuständigen Organen, beim Verkauf von Immobilien des Bundes bzw. der Regiebetriebe des Bundes eine Abwägung zwischen finanziellen und gesellschaftlich-raumplanerischen Interessen zu machen und die übergeordneten bundesrätlichen Ziele umzusetzen. Erweitert werden müssten insbesondere die strategischen Ziele (Art. 2) und die Desinvestitionsgrundsätze (Art. 13).

Stellungnahme Das Eidgenössische Finanzdepartement (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) hat im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung eine Liegenschaft in der Dienstleistungszone im Berner Länggass-Quartier zu einem Richtpreis von 35 Millionen Franken öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine Desinvestition. Der Verkaufspreis lag schliesslich unter dem Richtpreis, jedoch um zwei Drittel höher als das von der Stadt Bern eingereichte Kaufangebot. Der Verkaufszuschlag fiel deshalb auf einen Mitbewerber der Stadt Bern.

Die Liegenschaften im Portfolio des Bundes dienen der angemessenen Versorgung der Bundesverwaltung und somit dem Eigengebrauch. Die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) haben gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) die Aufgabe, dieses Portfolio mit dem strategischen Ziel einer langfristigen Kosten-Nutzen-Optimierung zu bewirtschaften. Für den Raum Bern hat der Bundesrat ausserdem das Eidgenössische Finanzdepartement (BBL) mit der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes 2024 beauftragt.

Desinvestitionen ermöglichen es dem Bund, Investitionen zur Optimierung des Immobilienportfolios zu tätigen. Dies betrifft beispielsweise Standortkonzentrationen, Gebäudesanierungen oder Neubauten.

Auflagen an die Käuferschaft sind von der Seite des Bundes nicht möglich. Es ist Sache der Kantone und Gemeinden, die Möglichkeit von Umnutzungen in ihren Bauzonen zu steuern, beispielsweise über die kommunale Bauordnung. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als zweckmässig, die VILB anzupassen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Immobilienportfolios sind Desinvestitionen der BLO nicht dafür geeignet, wohnpolitische Ziele zu fördern. Die Immobilienportfolios könnten von ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihrer Grösse her nur einen marginalen und kantonal unausgeglichenen Beitrag zur Erreichung von wohnpolitischen Zielen des Bundes leisten. Der Bundesrat priorisiert deshalb bei Desinvestitionen die Ziele seiner BLO. Die Desinvestitionen kommen auf diese Weise dem Bundeshaushalt respektive allen Steuerpflichtigen zugute.

Der Einfluss der Desinvestitionen des Bundes auf den Immobilienmarkt allgemein ist zudem vernachlässigbar, weil der Bund im Verhältnis zum gesamten Immobilienbestand der Schweiz nur minimale Flächen freisetzt. Die Liegenschaften in den Immobilienportfolios des Bundes dienen ausschliesslich der Deckung der räumlichen Bedürfnisse der Bundesverwaltung (meist Büroräumlichkeiten). Desinvestitionen des Bundes lösen deshalb keine Verdrängungseffekte und keine Segregation aus. Im Gegenteil wird bei Desinvestitionen zusätzlicher Raum frei, welcher der fortschreitenden Suburbanisierung und Verdrängungseffekten entgegenwirken kann.

Beim Verkauf von nicht mehr benötigten Liegenschaften muss sich der Bund an sämtliche gesetzlichen Vorgaben halten. Die Wohnungsinventare der Gemeinden sind seit Frühling 2017 veröffentlicht, und in den Gemeinden, in denen der festgestellte Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, dürfen keine Zweitwohnungen bewilligt werden (Art. 6 des Zweitwohnungsgesetzes).

Die in der Schweiz liegenden Wohnobjekte des Bundes machen ohnehin nur 8 Prozent des Anschaffungswertes des Immobilienportfolios des BBL aus. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Objekte, die vom Zoll genutzt und entsprechend in der Nähe eines Grenzüberganges und an der Landesgrenze stehen. Vom Zweitwohnungsgesetz sind diese Wohnungen kaum betroffen. Ausserdem lassen sich für diese Lagen im Falle einer Desinvestition wenig Käufer finden. Die restlichen 92 Prozent sind entweder keine Wohnobjekte, oder sie stehen im Ausland.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3959	n	Po. Bertschy. Weiterbildung im Kontext des digitalen Wandels. Säule 3w für Weiterbildungen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat prüft und berichtet über mögliche Umsetzungsvarianten einer zeitlich befristeten und betragsmässig begrenzten Steuerbefreiung zur Ermöglichung einer privat finanzierten Weiterbildung - einer Säule 3w für Weiterbildungen. Damit soll die Weiterbildung analog zur Altersvorsorge in der Säule 3a unterstützt werden. Alle Personen im erwerbsfähigen Alter sollen jährlich einen bestimmten Betrag auf ein Säule-3w-Konto einzahlen und steuerlich absetzen können. Das Geld auf diesem Konto darf für Weiterbildungen und die Lebenshaltungskosten während einer Umschulungsphase bezogen werden.					
Begründung	Die klassischen Bildungswege zu durchlaufen reicht bereits heute oft nicht mehr aus, um auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Mit der zunehmenden Digitalisierung dürften sich die Berufsanforderungen noch schneller wandeln. Einige Branchen dürften von den Folgen der Digitalisierung besonders betroffen sein, während bei anderen ein Arbeitskräftemangel entstehen dürfte (bspw. in Pflegeberufen). Um eine zunehmende strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern, braucht es gezielte Massnahmen. Die Befähigung der Berufstätigen, auf veränderte Arbeitsbedingungen flexibel zu reagieren, ist dafür zentral. Deshalb sollten organisatorische wie finanzielle Schranken für Umschulungen sowie Weiterbildungen abgebaut werden. Wichtig ist, dass von einer Säule 3w alle Personen im erwerbsfähigen Alter profitieren können (nebst Erwerbstätigen also auch Familienmänner und -frauen, die einen beruflichen Wiedereinstieg anstreben). Es sind die geeigneten Massnahmen vorzusehen, damit die neue Säule 3w nicht zur Steueroptimierung zweckentfremdet wird, beispielsweise wenn das Kapital bis zum Pensionsalter nicht bezogen wird.					

Stellungnahme Seit 2016 können die selbstgetragenen Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildungen (einschliesslich Umschulungen) bei den Bundessteuern bis zu einem Maximalbetrag von 12 000 Franken pro Steuerjahr in Abzug gebracht werden. Die Kantone können die Obergrenze für die Abzüge bei den kantonalen Steuern selber festlegen.

Die vorgeschlagene Säule 3w käme einer steuerlichen Förderung der Weiterbildung gleich. Analog zur Säule 3a könnten dabei Einzahlungen auf ein Säule-3w-Konto steuerlich in Abzug gebracht werden.

Der Bundesrat beurteilt das vorgeschlagene Instrument als wenig zielgenau hinsichtlich der Förderung von Weiterbildung im Allgemeinen und der Verhinderung von struktureller Langzeitarbeitslosigkeit im Speziellen. Er lehnt daher die Einführung einer Säule 3w aus folgenden Gründen ab und erachtet eine weitere Prüfung als nicht angezeigt:

- Personen mit hohen formalen Bildungsabschlüssen haben bereits heute eine überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung. Bei bildungsnahen, gut verdienenden Personengruppen ist daher mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen, d. h., es werden Weiterbildungen gefördert, die auch ohne staatliche Anreize gemacht würden.
- Die Steuerabzüge für Weiterbildungskosten können mit der Säule 3w zeitlich vorgelagert über mehrere Jahre verteilt werden. Dies verhindert zwar, dass die Steuerabzüge teilweise oder vollständig ins Leere fallen, wenn im Jahr der Weiterbildung nur ein niedriges oder gar kein Einkommen erzielt wird. Weil aber potenzielle Erträge aus Weiterbildungen zeitlich nachgelagert anfallen, würde die Logik der periodengerechten steuerlichen Abzugsfähigkeit für Abzüge in den Steuerjahren nach der Weiterbildung sprechen.
- Aufgrund der Steuerprogression führt eine Säule 3w bei Personen mit hohen Einkommen zu grösseren potenziellen Steuerersparnissen als bei Personen mit tiefen Einkommen. Darüber hinaus schafft sie durch die Möglichkeit der gezielten zeitlichen Verteilung der Steuerabzüge über mehrere Jahre gerade für hohe Einkommen Raum zur Steueroptimierung. Bei Bund und Kantonen führt dies zu entsprechenden Mindereinnahmen.
- Bildungsferne Personengruppen mit tieferen Einkommen sind oft finanziell gar nicht in der Lage, überobligatorische Ersparnisse zu bilden, um von den Steuerabzügen Gebrauch zu machen. Entsprechend bringt eine Säule 3w für diese Personengruppen, die typischerweise eine niedrigere Weiterbildungsbeteiligung aufweisen, kaum eine Reduktion der Weiterbildungskosten.
- Statistisch sind Niedrigqualifizierte überdurchschnittlich stark von struktureller Arbeitslosigkeit betroffen. Massnahmen zur Verhinderung von struktureller Langzeitarbeitslosigkeit, die infolge der Digitalisierung durch ein Auseinanderklaffen der Fähigkeiten der Berufstätigen und der Anforderungen des Arbeitsmarktes entstehen könnten, müssten daher vor allem bei Niedrigqualifizierten die Weiterbildungsanreize erhöhen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3990	n	Mo. Buttet. Treibstoff für Anlagen zur Frostbekämpfung von der Mineralölsteuer befreien			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Mineralölsteuer-Gesetzgebung so zu ändern, dass der Treibstoff für den Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen zur Frostbekämpfung von der Steuer befreit wird.

Begründung Die schweizerische Landwirtschaft hat dieses Jahr stark unter dem Frost gelitten. Zu den dadurch entstandenen Verlusten kommen die Kosten für den Betrieb der Anlagen zur Frostbekämpfung. Die Klimaerwärmung scheint das Frostrisiko für die Kulturen zu vergrössern, weil die Natur durch die Frühlingswärme noch vor dem letzten Frost erwacht. Man kann also davon ausgehen, dass die Frostbekämpfung in Zukunft verstärkt werden muss und die Landwirtinnen und Landwirte deshalb Mehrausgaben haben werden.

Da diese Anlagen überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Strassenverkehr haben, erscheint es ungerecht, die Mineralölsteuer auf diesen kleinen Mengen Treibstoff beizubehalten.

Stellungnahme Treibstoffe unterliegen der Mineralölsteuer sowie dem Mineralölsteuerzuschlag. Bei der Mineralölsteuer handelt es sich um eine Steuer mit Teilzweckbindung und nicht um eine Strassenbenutzungsgebühr. Deswegen ist es unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder anderweitig verbraucht wird.

Zur Verhinderung von Frostschäden werden hauptsächlich im Obstanbau und in geringem Ausmass auch im Weinbau Anlagen zur Frostschutzberegnung eingesetzt. Der Betrieb dieser Anlagen erfolgt vorwiegend mit dieselölbetriebenen Wasserpumpen.

Wie der Motionär zutreffend bemerkt, geht es hierbei um relativ kleine Treibstoffmengen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Treibstoffverbrauch witterungsbedingt von Jahr zu Jahr relativ stark schwankt. Gemäss Fachliteratur fehlen die nötigen Installationen im Weinbau zurzeit weitgehend. Im Bereich des Obstanbaus würde die im Wortlaut der Motion verlangte vollständige Befreiung von der Mineralölsteuer gestützt auf eine grobe Schätzung des Schweizer Obstverbandes einen Einnahmefall von rund 400 000 Franken pro Jahr verursachen. Damit würde jeder Betrieb durchschnittlich nicht einmal 100 Franken Rückerstattung erhalten.

Die geringe durchschnittliche Treibstoffsteuer-Rückerstattung würde für den einzelnen Betrieb nur eine unerhebliche Senkung der Produktionskosten bewirken und seine Wettbewerbssituation nicht verbessern. Da die zur Diskussion stehenden Pumpen nicht nur für die Frostschutzberegnung eingesetzt werden, sondern z. B. im Sommer auch für die Bewässerung der Kulturen, müssten die Landwirtschaftsbetriebe - wie in bereits bestehenden Rückerstattungsverfahren (z. B. konzessionierte Transportunternehmungen und Naturwerkstein-Abbau) - für die Ermittlung der eingesetzten Treibstoffmengen Verbrauchskontrollen führen. Dadurch entstünde für die Antragsteller ein administrativer Mehraufwand, welcher die ohnehin schon sehr beschränkte Wirkung der Steuerrückerstattung noch weiter verringern würde.

Zu beachten ist auch Artikel 7 Buchstabe g des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1). Dieser legt fest, dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist. Eine Subventionsausweitung in Form einer Treibstoffsteuer-Rückerstattung ist aus ordnungs- sowie aus finanzpolitischen Gründen nicht angebracht. Die Motion steht zudem im Widerspruch zum Engagement der Schweiz in internationalen Gremien zugunsten eines Abbaus von Subventionen für fossile Energieträger.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3995	n	Po. Friedl. Paradise Papers. Nationaler Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, in Form eines nationalen Aktionsplanes ein umfassendes Massnahmenpaket vorzuschlagen, damit die Ziele der Aktionsagenda für die Entwicklungsfinanzierung von Addis Abeba und der Uno-Agenda 2030 zur wirksamen Eindämmung sämtlicher unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüsse ("illicit financial flows") in naher Zukunft erreicht werden können.

Begründung Der Abfluss von unlauteren und unrechtmässigen Geldern aus Entwicklungsländern wird weltweit auf fast 1000 Milliarden Dollar jährlich geschätzt, rund das Siebenfache der staatlichen Entwicklungsgelder, die in umgekehrter Richtung fliessen. Wie Berichte von OECD, Weltbank, Uno-Menschenrechtsrat sowie Think-Tanks und NGO aufzeigen, gehören der Finanz- und Rohstoffhandelsplatz Schweiz sowie die zahlreichen multinationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und deren Tochtergesellschaften zu den grossen Mitspielern. Dies ist mit entsprechend grossen Reputationsrisiken für die Schweiz verbunden und stellt besondere Anforderungen an die Schweizer Rechtsstaatlichkeit. Viele der Partnerländer haben schwache staatliche Strukturen, und Korruption ist weit verbreitet. Die Schweiz ist daher angehalten, wirksame rechtliche Instrumente zu schaffen. Der Bundesrat hat im Bericht zu den Postulaten 15.3920 und 13.3848 bereits eine gute Auslegeordnung der Herausforderungen und Massnahmen präsentiert. Nun braucht es eine Roadmap und einen Aktionsplan, die die zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen in der internationalen Steuer- und Finanzpolitik und der Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei umfassen. Dabei geht es um die ganze Palette von Informations- und Datenaustausch, Handelsbedingungen, Investitionsschutzpolitik, Menschenrechtssituation und Umweltstandards, aber auch um die Überprüfung der strafrechtlichen Verfahren sowie die Rolle der internationalen Zusammenarbeit. Letztere verfügt über zahlreiche Instrumente, die geeignet sind, um weltweit Ursachen von "illicit financial flows" abzubauen, die gute Regierungsführung zu stärken und Zivilgesellschaft und NGO eine aktive Rolle zu geben. Mit dem Aktionsplan und dem Massnahmenpaket kann die dringend notwendige Politikkohärenz geschaffen werden, die es zur Erfüllung der entwicklungs- und nachhaltigkeitspolitischen Ziele braucht und die zu einem sicheren, nachhaltigen Wirtschaften in der Schweiz führen.

Stellungnahme Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom Oktober 2016 über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern detailliert dargelegt hat, sind Herkunfts- wie Zielländer von "illicit financial flows" (IFF) gleichermaßen herausgefordert, und IFF sind nur mit einer international koordinierten Vorgehensweise einzudämmen.

Die Schweiz hat umfangreiche Massnahmen zur Gewährleistung eines integren Finanzplatzes in die Wege geleitet. Konkret wurden die relevanten Antikorruptionskonventionen ratifiziert und umgesetzt (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56), Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) und Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (SR 0.311.55) und sein Zusatzprotokoll (SR 0.311.551)). Diese Umsetzung wird mittels Länderexamen geprüft. Auf Ebene der G-20 wurde die Schweiz 2013, 2016 und 2017 an die Sitzungen der Antikorruptions-Arbeitsgruppe eingeladen. Im Steuerbereich setzt die Schweiz die im Rahmen des Projekts der OECD und der G-20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Englischen: Base Erosion and Profit Shifting, Beps) erarbeiteten Mindeststandards um. Gleichzeitig setzt die Schweiz die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches, einschliesslich des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten, um. Ferner unterstützt die Schweiz auch in Zusammenarbeit mit der Weltbank Entwicklungsländer dabei, ihre Steuerregimes effektiver, effizienter und fairer zu gestalten und Steuerflucht, Gewinnverkürzung und -verlagerung zu vermeiden. Schliesslich setzt die Schweiz die internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung um und unterstützt parallel dazu Entwicklungsländer im Rahmen einer Multigeber-Initiative des Internationalen Währungsfonds (IWF) mit spezifischen Massnahmen gegen Geldwäscherei. Auch im Hinblick auf die Bedeutung des Rohstoffhandelsplatzes Schweiz ist der Bundesrat zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Reduzierung der Risiken inklusive Reputationsrisiken aktiv geworden. Ein zentrales Element ist dabei das Engagement der Schweiz in der Extractive Industry Transparency Initiative (EITI), welche in Zusammenarbeit mit Förderländern, Zivilgesellschaft und Firmen im Rohstoffsektor Standards für Transparenz im Rohstoffsektor unterstützt. Zahlreiche weitere Initiativen des Seco fördern eine bessere Verwaltung und zielgerichtete und transparente Verwendung der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor. Neu hat der Bundesrat die interdepartementale Plattform Rohstoffe beauftragt, bis November 2018 eine Neubeurteilung der Lage der Schweizer Rohstoffbranche betreffend Wettbewerbsfähigkeit, Integrität, Umwelt und weitere Aspekte vorzunehmen.

Daneben kommt der internationalen Zusammenarbeit eine bedeutende Rolle zu. Jüngste OECD-Arbeiten machen deutlich, dass eine erfolgreiche Politik neben Massnahmen zur Schaffung und Durchsetzung internationaler Standards konsequenter als bisher bei den realen Gegebenheiten und deren internationalen Querbezügen in Herkunftsländern ansetzen muss. Die Deza wird in einem Kurzbericht der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates auf deren Wunsch über die entwicklungspolitischen Konsequenzen der Thematik Auskunft geben.

Aufgrund der gemachten Ausführungen erachtet der Bundesrat einen separaten nationalen Aktionsplan als nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3996	n	Mo. Schneider Schüttel. Paradise Papers. Erhöhte Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, im Geldwäschereigesetz alle Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen einer besonderen Sorgfaltspflicht zu unterstellen, die ihren Sitz in einem vom IWF als Offshore-Finanzplatz bezeichneten Staat oder Hoheitsgebiet haben.

Begründung	Das Geldwäschereigesetz sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko haben die Finanzintermediäre besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Analog wird vorgeschlagen, auch sämtliche Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Offshore-Finanzplätzen als solche "mit erhöhtem Risiko" zu betrachten und für diese besondere Sorgfaltspflichten vorzusehen. Bei diesen sind in jedem Falle vertiefte Abklärungen der Rechtmässigkeit zu treffen. Die Panama und Paradise Papers haben den weitverbreiteten Missbrauch von Offshore-Strukturen für Geschäfte aufgezeigt, die gemeinhin als Geldwäscherei zu betrachten sind. Während viele andere Staaten gestützt auf die Panama Papers strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet haben, war dies in der Schweiz kaum der Fall. Das Schweizer System geht davon aus, dass die dem Geldwäschereigesetz unterstehenden Finanzintermediäre der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, falls ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Die Panama und Paradise Papers legen nahe, dass diese Meldepflicht in Bezug auf Beziehungen zu Offshore-Finanzplätzen bisher nur ungenügend wahrgenommen worden ist, obschon entsprechende Geschäftsbeziehungen stets mit erhöhtem Risiko einhergehen.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Aufnahme einer Sorgfaltspflicht in das Geldwäschereigesetz (GwG), wie von der Motionärin vorgeschlagen, nicht erforderlich ist. Artikel 6 Absatz 1 GwG hält bereits fest, dass sich die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach den Risiken richtet, die der Geschäftsbeziehung innewohnen. Die Geldwäschereiverordnung der Finma (GwV-Finma) konkretisiert in Artikel 13 Absatz 2 die Risikokriterien, die für Geschäftsbeziehungen mit einer natürlichen wie mit einer juristischen Person gelten. Zu diesen Kriterien gehören der Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaber, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person (Bst. a). Auch die Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften (Bst. h), gilt bereits seit 2011 als Kriterium für ein erhöhtes Risiko, das die Qualifizierung der Geschäftsbeziehung als eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach sich ziehen kann, welche ihrerseits die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten erfordert. 2017 fand eine Anhörung zur Revision der GwV-Finma statt. Der Entwurf einer revidierten GwV-Finma enthält Beispiele zur Konkretisierung dieser Bestimmung. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer Sitzgesellschaft in einer intransparenten Jurisdiktion. Weitere Beispiele sind die Verwendung einer Sitzgesellschaft für die kurzfristige Anlage von Vermögenswerten, die Tatsache, dass die besagte Gesellschaft treuhänderische Aktionäre hat oder dass andere Sitzgesellschaften involviert sind. Gemäss Entwurf einer revidierten GwV-Finma müssen die Finanzintermediäre zudem stets die Gründe für die Verwendung einer Sitzgesellschaft klären. Diese neuen Vorschläge dienen dazu, die Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen zu erhöhen. Die Tatsache, mit einem Kunden, der in einer intransparenten Jurisdiktion ansässig ist, eine Geschäftsbeziehung zu unterhalten, kann also bereits heute besondere Sorgfaltspflichten nach sich ziehen. Die mit gewissen Jurisdiktionen verbundenen potenziellen Risiken werden in der geltenden Gesetzgebung somit bereits angemessen berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der internationale Gafi-Standard nicht vorsieht, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit natürlichen Personen oder mit Sitzgesellschaften, deren Wohnsitz bzw. Sitz sich in einem "Offshore-Finanzplatz" befindet, in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko einzustufen sind. Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass weder der IWF noch die OECD oder das FSB Listen von "Offshore-Finanzplätzen" erstellt haben.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4007	n	Mo. Bendahan. Die Informationspflicht der Finma verstärken			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Finanzmarktaufsichtsgesetz zu ergänzen, sodass die Finma verpflichtet ist, die Bevölkerung in bestimmten Einzelfällen über die Eröffnung von Verfahren zu informieren.
---------------------------	---

Begründung	Die Wettbewerbskommission kündigt die Eröffnung wichtiger Verfahren im Voraus an. Dies verhindert, dass über lange Zeiträume hinweg in bestimmten Fällen Zweifel an der Vorgehensweise entstehen. Die Presse berichtet häufig darüber, was die Schweiz unternimmt, um finanzielle Missbräuche zu bekämpfen. Die Paradise Papers sowie vorherige Enthüllungen haben viele Fälle zutage gebracht. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung von den zuständigen Behörden über die Bearbeitung solcher und anderer Fälle informiert wird. So können die tatsächlich unternommenen behördlichen Anstrengungen im Kampf gegen Finanzkriminalität oder Rechtsmissbrauch ausgewiesen werden. Sind diese Informationen nicht bekannt (heute sind sie anonym), ist es unmöglich zu erfahren, ob für die Bevölkerung oder den Ruf unseres Landes schädliche Handlungen ausgeübt werden, die angezeigt werden müssen. Wenn die Finma die Einzelfälle, in denen sie Verfahren einleitet, in Zukunft angibt, kann klarer vermittelt werden, dass vom Gesetz her missbräuchliche Verhaltensweisen in finanziellen Belangen tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden. Dies schafft ausserdem Anreize für Unternehmen und Finanzakteure, sich für eine Schweiz mit sauberem Geld einzusetzen.
-------------------	---

Stellungnahme Die Finma hat bei ihrer Informationstätigkeit von Gesetzes wegen den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Über einzelne Verfahren gegen Beaufsichtigte darf sie dementsprechend ausdrücklich nur dann informieren, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht. Ein solches Bedürfnis kann namentlich im Schutz der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer oder der Beaufsichtigten, in der Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder in der Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz bestehen. Diese Regelungen (vgl. Art. 22 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes Finmag) haben sich bewährt. Sie erlauben der Finma bei der Beurteilung, ob und wie sie im Einzelfall orientieren soll, eine sachgerechte Güterabwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen der Betroffenen. Die Finma kann so beispielsweise der Gefahr von unnötigen Vorverurteilungen entgegenwirken. Ergeben sich aus Verfahren der Finma relevante Erkenntnisse für andere Beaufsichtigte, so kann sie diese schon heute über die bestehenden Kanäle zeitgerecht und zielgerichtet informieren.

Anders ist die Sachlage bei den verwaltungsrechtlichen Verfahren nach Kartellgesetz. Diese unterscheiden sich von ihrem Gegenstand her fundamental von den Verfahren der Finma. Die Wettbewerbskommission untersucht Beschränkungen des Wettbewerbs oder Unternehmenszusammenschlüsse und ist von der Sache her auf die Mitwirkung von am betroffenen Markt teilnehmenden Dritten angewiesen. Damit diese Dritten in solchen Verfahren überhaupt teilnehmen oder Stellung nehmen können, sieht das Kartellgesetz ausdrücklich vor, dass die Verfahrenseröffnung durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission öffentlich bekanntzugeben ist. Die Verfahren nach Kartellgesetz lassen sich daher nicht mit denjenigen der Finma vergleichen und geben von daher keinen Anlass, die bewährten Informationspflichten für die Finma anzupassen. Im Übrigen besteht auch kein internationaler Standard, der bereits für die Eröffnung eines Verfahrens der Finma eine Information der Öffentlichkeit verlangen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4035	n	Mo. Merlini. Blockchain-Anwendungen und Kryptowährungen. Es braucht eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Instrumente der Justiz- und der Verwaltungsbehörden			-	
Eingereichter Text	Aufgrund von Artikel 120 des Parlamentsgesetzes (SR 171.1) wird der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Bestimmungen betreffend die verfahrensrechtlichen Instrumente der Straf-, der Verwaltungs- und der Zivilbehörden vorzulegen, damit diese Instrumente künftig auch auf Kryptowährungen und nicht nur auf Gegenstände, Kredite, Rechte und Computerdaten anwendbar sind.					
Begründung	Es vergeht kein Tag, an dem die Blockchain-Technologien nicht von sich reden machen, sei dies im positiven oder im negativen Sinn. Der neutrale Ansatz gegenüber den neuen Technologien macht politisch Sinn und ergibt sich auch aus dem Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014. Seit damals haben sich die Kryptowährungen stark verbreitet. Sowohl die privaten Akteure als auch die internationalen Organisationen sagen für die kommenden Jahre eine Beschleunigung dieser Entwicklung voraus. Es ist daher angezeigt, einerseits im System die Lücken beim Schutz gegen den Missbrauch auszumachen und andererseits den Behörden die erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit diese auf die Verbreitung der Kryptowährungen reagieren können; mit Kryptowährungen sind die verschiedenen elektronischen Währungen gemeint, die jede Person herausgeben kann, die über ein dezentrales und auf kryptografischen Kriterien basierendes Peer-to-Peer-Datennetz verfügt, und mit denen Zahlungen getätigt werden können. Ein grosser Teil der Kryptowährungen ist völlig anonym, was Erpressungen im Bereich der Informatik und die Geldwäscherei begünstigt. Es gilt daher, die Risiken in Zusammenhang mit der Anonymität einzudämmen und die Notwendigkeit abzuklären, ob die Verantwortlichen der Kryptowährungs-Handelsplattformen den Finanzintermediären gleichgestellt und in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei der direkten Aufsicht der Finma unterstellt werden sollen. Weiter müssen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden zur Sicherung der Vermögenswerte an die Kryptowährungen angepasste verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, wie strafrechtliche Beschlagnahmen und Einziehungen, finanzielle Garantien und Bürgschaften, Pfändungen durch Betreibungs- und Konkursämter sowie zivile Beschlagnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen. Den Zivil-, den Straf- und den Verwaltungsbehörden muss es möglich sein zu verhindern, dass die Vermögenswerte, die in virtuellen Währungen gehalten werden, diesen verfahrensrechtlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen entgehen. Es braucht zudem eine Identifikationsnummer, die es denselben Behörden ermöglicht, Kryptowährungen, die unter die erwähnten Massnahmen fallen, für die erforderliche Dauer sicherzustellen.					

Stellungnahme Die Erforschung und Entwicklung von Blockchain-Anwendungen spielen aktuell im Finanzbereich eine erhebliche Rolle. Öffentliche Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit die Kryptowährungen (bspw. Bitcoin) erfahren.

Die Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wurden bereits im Bericht des Bundesrates vom 25. Juni 2014 zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab 13.3687 und Weibel 13.4070 diskutiert. Darin wurde festgehalten, dass der berufsmässige Handel mit virtuellen Währungen und der Betrieb von Handelsplattformen, welche Gelder oder Bitcoins von Nutzern der Plattform an andere Nutzer weiterleiten, in der Schweiz grundsätzlich unter das Geldwäschereigesetz fallen. Dies bedeutet, dass die gemäss Geldwäschereigesetz anwendbaren Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, eingehalten werden müssen. Bitcoin-Handelsplattformen, die lediglich Käufer und Verkäufer von Bitcoins zusammenführen oder Kauf- und Verkaufsangebote einander zuordnen, sind den Finanzmarktgesetzen jedoch nicht unterstellt. Der Bericht hält auch fest, dass die Einziehung von Vermögenswerten durch die Strafverfolgungsbehörden ein zentrales Problem ist.

Die vom Bundesrat am 5. Juli 2017 beschlossenen Fintech-Regeln sowie die im Fidleg/Finig-Paket vorgesehene Fintech-Lizenz unterstützen Geschäftsmodelle im Fintech-Bereich, inkl. Kryptowährungen. Die aktuellen Diskussionen zeigen jedoch, dass für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Blockchain-Anwendungen noch Klärungsbedarf besteht. Dazu gehören auch die grundlegenden Fragen zur rechtlichen Behandlung von virtuellen Vermögenswerten sowie die Anwendbarkeit und Angemessenheit der bestehenden Regulierung im Finanzmarktbereich und darüber hinaus. So sind beispielsweise auch die rechtliche Durchsetzung und der Umgang mit Kryptowährungen in (Zivil-)Prozessen sowie die zwangsvollstreckungsrechtliche Behandlung von solchen Vermögenswerten mit Unsicherheiten behaftet. Da Kryptowährungs-Transaktionen zumeist eine internationale Dimension aufweisen, sind auch die Entwicklungen im Ausland zu beobachten und allfällige Arbeiten auf internationaler Ebene zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bundesrat, die aufgeworfenen (und weitere) Fragen im Rahmen bereits laufender Arbeiten vertieft zu analysieren. Diese werden in der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Béglé 17.3818 erwähnten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartementes durchgeführt, welche in einem ersten Schritt abklären wird, ob und inwiefern gesetzgeberischer Handlungsbedarf in den verschiedenen Rechtsbereichen besteht. Die Arbeitsgruppe wird auch die betroffenen Branchen und Akteure einbeziehen. Der Vorstoss erscheint unter diesen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4072	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht umfassend zu analysieren, in welchem Ausmass und von wem in der Schweiz Steuern hinterzogen werden.

Begründung Steuerhinterziehung ist kein Kavaliärsdelikt. Die Folgen dieses betrügerischen Verhaltens sind klar: Der öffentlichen Hand entgehen hohe Summen, für die die ehrlichen Steuerzahlenden geradestehen müssen. Es liegt daher im Interesse der öffentlichen Hand und der ehrlichen Steuerzahlenden, in geeigneter Form gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Dazu ist es unerlässlich, mehr über das Ausmass der Steuerhinterziehung sowie die Merkmale der Steuerhinterziehenden in Erfahrung zu bringen. Es interessiert dabei besonders, welche Bevölkerungsgruppen, Einkommens- und Vermögensgruppen sowie welche Erwerbspersonen wie häufig Steuern hinterziehen.

Die Studie soll alle verfügbaren Quellen zur Auswertung nutzen:

1. Sie soll sich auf die Ergebnisse von Stichprobenkontrollen und beanstandeten Steuererklärungen der kantonalen Steuerbehörden stützen.
2. Die geforderte Analyse soll die Daten aus den straflosen Selbstanzeigen sowie aufgedeckte Steuerhinterziehung einbeziehen. Seit dem 1. Januar 2010 ist die straflose Selbstanzeige für Steuervergehen möglich. Natürliche und juristische Personen können dabei einmalig Schwarzgeld aufdecken, ohne gebüsst zu werden (Selbstanzeige). Seither haben sich Tausende von Steuersünderinnen und Steuersündern schweizweit gemeldet und bisher unversteuertes Geld "legalisiert".
3. Zudem können auch Daten aus aufgedeckten Dokumenten (Panama Papers, Paradise Papers, Swiss Leaks) oder weitere Schätzungen hinzugezogen werden.

Stellungnahme	Die Postulantin verlangt einen Bericht zum Ausmass der Steuerhinterziehung sowie eine Aufschlüsselung der Merkmale von Steuerhinterziehenden (wie etwa Geschlecht, Alter, Nationalität, Einkommens- und Vermögenssituation usw.) unter Nutzung verschiedener Datenquellen. Aus folgenden Gründen beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulates: Erstens ist unklar, wie hoch der Anteil der Steuerhinterziehung ist, der durch die verfügbaren Quellen ans Tageslicht gekommen ist. Deshalb erlauben sie keine verlässliche Schätzung des Ausmasses der Steuerhinterziehung insgesamt. Zweitens sind weder die Stichprobenkontrollen der kantonalen Steuerbehörden noch die Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen repräsentativ, was Rückschlüsse auf Merkmale der Steuerhinterziehenden erschwert. Drittens ist bei einigen Datenquellen die Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung schwierig. Während die Steuerhinterziehung durch das Verschweigen bzw. Verfälschen der Bruttobemessungsgrundlage und/oder die Angabe eines zu hohen Aufwands charakterisiert ist, erfolgt bei der Steuervermeidung eine Optimierung der Bruttobemessungsgrundlage beziehungsweise des Aufwands im Rahmen der legalen Gestaltungsmöglichkeiten. Viertens wären die Ergebnisse, die aus der Untersuchung der vorliegenden Datenquellen gewonnen werden könnten, von begrenztem Nutzen. Mit den internationalen Entwicklungen zu Transparenz und Informationsaustausch haben sich die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung deutlich geändert und verringert. Die Untersuchung der verfügbaren Datenquellen wäre zwar zwecks Aufarbeitung der Vergangenheit interessant. Aussagen zur Gegenwart und Zukunft wären jedoch wegen den deutlich geänderten Rahmenbedingungen mit Vorbehalt zu betrachten.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4073	n	Mo. Meyer Mattea. Paradise Papers. Möglichkeit zur Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausserhalb der Schweiz			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) so anzupassen, dass auch die Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden kann.					
Begründung	Unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse sind ein globales Phänomen und Problem, das sowohl Herkunfts- wie Zielländer der Gelder betrifft. Die Schweiz ist Sitz zahlreicher multinational aktiver Gesellschaften und die weltweit grösste Drehscheibe für grenzüberschreitende Vermögensverwaltung. Mit dieser führenden Rolle geht eine zusätzliche Verantwortung und Sorgfaltspflicht einher. Der Uno-Sachverständige Juan-Pablo Bohoslavsky klärte gestützt auf ein Mandat des Uno-Menschenrechtsrates vom März 2017 die Folgen von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen für die Menschenrechte ab. Darin kommt er für die Schweiz unter anderem zum Schluss, dass die Sanktionsmöglichkeiten bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung ungenügend sind. Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist nur für Steuervergehen gegenüber Schweizer Steuerbehörden strafbar. Das gleiche Steuervergehen wird also nicht verfolgt, wenn jemand einer Person im Ausland hilft, ein Steuervergehen im Ausland zu begehen. Sie könnte sich ausschliesslich nach ausländischem Recht strafbar machen. Die vorliegende Motion verlangt, diese Lücke zu schliessen. Das Bundesgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass auch Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden kann. Die Schweiz hat sich im Rahmen der Addis-Abeba-Aktionsagenda und der Uno-Agenda 2030 verpflichtet, ihren Beitrag zur Eindämmung und Verhütung von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen zu leisten, die sich negativ auf die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung auswirken.					

Stellungnahme Die geforderte Anpassung von Artikel 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) zwecks Sanktionierung der Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz würde den Steueranspruch ausländischer Staaten schützen. Damit verbunden wäre der strafrechtliche Schutz ausländischer Interessen durch die Schweizer Gesetzgebung, was ungewöhnlich wäre. Die Gehilfenschaft zu einer Auslandtat gilt nach schweizerischem Rechtsverständnis als im Ausland begangen und setzt eine strafbare Haupttat voraus. Eine "unabhängige" Strafbarkeit von Beihilfehandlungen würde gegen dieses Prinzip der Akzessorietät verstossen und widerspricht der bestehenden Strafrechtssystematik. Zur Umsetzung müssten die Schweizer Behörden die Beihilfehandlung nach ausländischem Recht qualifizieren. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Steuerrechtsordnungen wäre diese Beurteilung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Zanetti Roberto 13.3658, "Verletzungen des Wirtschafts- und Steuerrechts ausländischer Rechtsstaaten durch Mitarbeitende und Kader schweizerischer Banken und anderer Finanzintermediäre. Prüfung von Strafbestimmungen", vom 21. Juni 2013).

Überdies trägt die Schweiz dem Anliegen der Motion bereits anderweitig Rechnung:

- Wie der Bundesrat in seinem Bericht über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 12. Oktober 2016 "Bundesrat genehmigt Bericht über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern") dargelegt hat, ist er sich der Herausforderungen bewusst, welche das globale Phänomen der unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüsse (illicit financial flows, IFF) stellt. Die internationale Staatengemeinschaft hat erkannt, dass IFF nur mit einer international koordinierten Vorgehensweise einzudämmen sind, und hat mit zahlreichen Massnahmen reagiert, wie dem Erlass von Standards und Empfehlungen sowie technischer Assistenz. Der Bundesrat bevorzugt dieses multilaterale Vorgehen gegenüber einseitigen, nationalen Massnahmen.

- Der Bundesrat misst der Addis-Abeba-Aktionsagenda zur Umsetzung und Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung grosse Bedeutung zu. Obwohl die Agenda völkerrechtlich nicht verbindlich ist, möchte sie der Bundesrat sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene umsetzen. Die Umsetzung wird über verschiedene bereits bestehende Instrumente erfolgen.

Anlässlich seines Besuchs vom 25. September bis 4. Oktober 2017 in der Schweiz hat der unabhängige Experte der Uno, Juan Pablo Bohoslavsky, die Frage des Sanktionierens bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung mit den zuständigen Ämtern diskutiert. Diese haben dem unabhängigen Experten der Uno unter anderem die obengeschilderten Punkte erläutert und das internationale Engagement der Schweiz bestätigt. Der unabhängige Experte der Uno wird seinen Schlussbericht mit seinen Empfehlungen voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2018 im Rahmen des Uno-Menschenrechtsrates vorstellen.

Eine Sanktionierung nichtstrafrechtlicher Art ist hingegen in gewissen Fällen nach Finanzmarktrecht möglich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4093	n	Mo. Guldemann. Automatische Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die einseitige automatische Information über Finanzkonten an Staaten zu schaffen, mit denen er den automatischen Informationsaustausch (AIA) nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit einführen kann.				
Begründung		Zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung hat die OECD am 15. Juli 2014 den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) genehmigt. In der Schweiz sind die für den AIA notwendigen Rechtsgrundlagen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Schweiz hat den AIA mit 38 Partnerstaaten für 2017/18 aktiviert und plant mit der Vorlage 17.040, den AIA mit weiteren 41 Partnerstaaten für 2018/19 zu aktivieren, insgesamt also mit knapp 80 Partnerstaaten. Die meisten sind wirtschaftlich stark: Mitgliedstaaten der EU und der G-20, weitere wichtige Wirtschaftspartner der Schweiz sowie solche mit einem sektoriell oder regional bedeutenden Finanzplatz. Nicht vom AIA profitieren viele Entwicklungsländer. Gerade sie sind aber zur Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung besonders auf eine wirksame Bekämpfung der Steuerflucht angewiesen. Die Schweiz hat sich mit der Addis-Abeba-Aktionsagenda sowie der Uno-Agenda 2030 politisch verpflichtet, mit Informationen und technischer Hilfe das Steueraufkommen in Entwicklungsländern zu stärken und unlautere Finanzflüsse zu bekämpfen. Die Erfahrung zeigt, dass ein blosser Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss Artikel 26 des OECD-Standards nicht genügt und dass viele Entwicklungsländer den AIA trotz Pilotprojekten vorläufig nicht einführen werden. Deshalb braucht es zusätzlich die Möglichkeit, eine einseitige automatische Lieferung von Informationen über Finanzkonten zu gewährleisten. Deshalb sollen unter bestimmten Bedingungen auch jene rund 120 Staaten von Informationen über Finanzkonten profitieren können, die dem AIA-Netzwerk nicht angehören. Dafür braucht es eine Rechtsgrundlage, um die einseitige Lieferung von Informationen über Finanzkonten mittels bilateraler Abkommen aktivieren zu können. Darin sind als Bedingungen - im Sinne des Bundesbeschlusses über den AIA-Prüfmechanismus (Botschaft 17.040) - ein starker Rechtsschutz, damit Datenschutz-Good-Governance und die Beachtung der Menschenrechte festzulegen, damit die zu liefernden Daten nicht missbraucht werden können.				

Stellungnahme Der internationale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) statuiert das Prinzip der Reziprozität des Datenaustauschs. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 die Verhandlungsmandate über die Einführung des AIA verabschiedet, wonach explizit "reziproke Abkommen verhandelt werden, die das Spezialitätsprinzip, den Datenschutz und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten aller Strukturen einhalten". Der globale Standard sieht ferner die Möglichkeit vor, den AIA auch auf einer nichtreziproken Grundlage umzusetzen, so insbesondere wenn die Partnerstaaten keine Steuern erheben, die in den Geltungsbereich der einschlägigen multilateralen Übereinkommen fallen.

Die einseitige Einführung des AIA mit den Entwicklungsländern wirft zahlreiche Fragen auf. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass auch die nichtreziproke Einführung des AIA den Entwicklungsländern keinen Nutzen bringt, wenn ihnen die erforderlichen Grundlagen für die standardkonforme Umsetzung des AIA fehlen.

Der AIA allein vermag keine Steuertransparenz zu schaffen und die Steuerhinterziehung nicht zu vermeiden, wenn die ausgetauschten Daten nicht zielführend verwendet werden können. Damit der AIA effizient und effektiv gegen Steuerflucht eingesetzt werden kann, bedarf es als Grundvoraussetzungen einer soliden Basisinfrastruktur in Form von Rechtsgrundlagen, Systemen, Verfahren sowie einer funktionsfähigen Steuerverwaltung. Die meisten Entwicklungsländer verfügen nach eigenen Angaben nicht über diese Grundvoraussetzungen. Insbesondere fehlt es oft auch an den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen, sodass ein hohes Risiko für den Missbrauch dieser Kontodaten besteht.

Angesichts zumeist fehlender Grundvoraussetzungen wird es vorerst vor allem darum gehen, die Entwicklungsländer beim Aufbau einer für den AIA unerlässlichen Basisinfrastruktur zu unterstützen.

Anlässlich seiner Plenarsitzung im November 2017 in Yaoundé (Kamerun) hat das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) einen Aktionsplan über die Einführung des AIA in den Entwicklungsländern angenommen. Es wird festzulegen sein, welchen Beitrag die Schweiz in diesem Rahmen leisten kann.

Seit 2015 unterstützt die Schweiz das Global Forum im Bereich der Technical Assistance. Der finanzielle Beitrag der Schweiz ist für die Afrika-Initiative des Global Forum bestimmt, die darauf abzielt, gemeinsam mit verschiedenen Organisationen, wie das African Tax Administrators Forum (ATAF) und die Weltbank, afrikanische Staaten beim Kapazitätsaufbau für den Informationsaustausch in Steuersachen zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage sollte der AIA langfristig auch in den Entwicklungsländern nutzbringend und nachhaltig umgesetzt werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
